

A N T R A G

der CDU-Landtagsfraktion
der SPD-Landtagsfraktion
der DIE LINKE.-Landtagsfraktion
der AfD-Landtagsfraktion

betr.: Änderung der Geschäftsordnung des saarländischen Landtages

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des saarländischen Landtages wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 3 der Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Landtages des Saarlandes (Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtages des Saarlandes) erhält folgende Fassung:

„Die Stufe 1 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte einer Größenordnung von 1.000 bis 2.500 Euro, die Stufe 2 solche bis 5.000 Euro, die Stufe 3 solche bis 10.000 Euro, die Stufe 4 solche bis 15.000 Euro, die Stufe 5 solche bis 20.000 Euro, die Stufe 6 solche bis 25.000 Euro, die Stufe 7 solche bis 30.000 Euro, die Stufe 8 solche bis 35.000 Euro, die Stufe 9 solche bis 40.000 Euro, die Stufe 10 solche bis 45.000 Euro, die Stufe 11 solche bis 50.000 Euro, die Stufe 12 solche bis 60.000 Euro, die Stufe 13 solche bis 70.000 Euro, die Stufe 14 solche bis 80.000 Euro, die Stufe 15 solche bis 90.000 Euro, die Stufe 16 solche bis 100.000 Euro, die Stufe 17 solche bis 200.000 Euro, die Stufe 18 solche bis 300.000 Euro, die Stufe 19 solche bis 400.000 Euro, die Stufe 20 solche bis 500.000 Euro und die Stufe 21 solche über 500.000 Euro.“

Die Neufassung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

Die Änderung beinhaltet eine feinere Differenzierung der Stufen, in denen Einnahmen der Mitglieder des Landtages aus Nebentätigkeiten veröffentlicht werden.

Sie wird damit zu einer erhöhten Transparenz der entsprechenden Angaben führen, ohne die berechtigten Interessen der Mitglieder des Landtages und der Institutionen, bei denen die Nebentätigkeit ausgeübt wird, über das verfassungsrechtlich Zulässige hinaus zu beeinträchtigen.